

Nachricht,

Yb
3715

von der Einrichtung der Information um
in der lateinischen Schule des Waisenhauses
zu Halle.



Von dem Unterrichts in den öffentlichen Schulstunden, auch den
dabei vornehmlich nöthigen Büchern, diene folgendes zur kur-
zen Nachricht:

1. Zur Information sind täglich sieben Stunden, nemlich Vormittags von 7—11 und Nachmittags von 2—5 bestimmt.
2. In diesen öffentlichen Lehrstunden kann ein fleißiger Schüler nach und nach alles erlernen, was ihm zu nützlicher Bezeichnung der Univer-
sität nöthig ist; daher Privatstunden bey dieser Anstalt überflüssig
sind, ja, da solche, sowol der Ueberhäufung als anderer Umstände
wegen, nachtheilig befunden sind, gänzlich verboten werden müssen.
3. Die Lectionen nehmen alle halbe Jahre, sogleich nach gehaltenem Früh-
lings- und Herbstexamine, im Anfang des Apr. und Oct. von neuem
ihren Anfang, daher für die Lernenden es am vortheilhaftesten ist,
wenn sie um solche Zeit allhier ankommen.
4. Es ist unumgänglich nöthig, daß alle, welche die Schule allhier frequen-
tiren wollen, sich beyzeiten deshalb vorher melden, weil es bey der star-
ken Anzahl von Schülern, bisher oft am Plage gefehlet, diejenigen unter-
zubringen, die da ungemeldet herkommen, daher solche Kinder auch
wol wieder zurückreisen müssen, wenn sich kein Rath zu ihrem Unter-
kommen gefunden.
5. Mit den neu ankommenden stellet einer der Inspectorum, denen die Auf-
sicht bey der Information und nähere Besorgung des Schulwesens bey
dieser Anstalt obliegt, eine genaue Prüfung an, wie weit sie es bereits
in den verschiedenen Stücken, so sie zunächst allhier zu treiben haben,
gebracht; und nachdem er zu solchem Zweck ein Privateyamen ange-
stellt, auch wol nach Befinden der Umstände schriftliche Specimina von
ihnen verfertigen lassen; so weist er nach Beschaffenheit der Prospectuum,
und habender Kenntniß der ganzen Schule, jedem seine Lectionen und
Classen an, welche letztere, der jetztgedachten Untersuchung zufolge, oft
ziemlich verschieden ausfallen können, so daß z. E. ein Novitius, der zu
einer der obern lateinischen Classen angewiesen wird, im Griechischen oder
Ebräischen vorerst in eine der untern gesetzt werden muß. Bey der
gesamten ersten Placirung der Anvertrauten kann man übrigens weder
auf den Locum, den sie etwa auf einer andern Schule gehabt, und die
angeblich schon tractirten Auctores, noch auf die zuweilen mitkommenden
Empfely-



Empfehlungen, Verlangen anderer, und eigenes Bitten, ohne Schaden solcher jungen Leute, und selbst der Schulanstalt, Rücksicht nehmen, sondern richtet alles bloß nach der befundenen Nützlichkeit ein, dabey schon von manchen noch nachher erkannt worden ist, wie solches am dienlichsten zum Zweck gewesen, das Gegentheil aber, nemlich die Anweisung einer etwa verlangten höhern Classe, nicht ohne Nachtheil würde haben geschehen können.

6. Die Folge der Lectionen in obgedachten 7 Stunden ist kürzlich diese:
- (1) Von 7—8 ist durchgehends Theologie, wobey, nebst der Bibel in den 3 untern Classen Luthers Catechismus, in den folgenden aber J. A. Freylinghausens Compendium und Grundlegung der Theologie gebraucht, in einer der obern Classen auch eine Einleitung in die ganze heilige Schrift gegeben wird.
- (2) Die Stunden von 8—10 sind der lateinischen Sprache gewidmet, welche dermalen in 11 Classen dociret wird; zu denen, nach Maßgebung der Umstände, noch eine *Class. Selecta* kommt. Da vormals nur 7 Classen gewesen, so hat die unterste Schulclasse noch den Namen *Class. VII.* Von V. bis II. aber sind sie in *infer.* und *sup.* getheilt. Von gedachten 2 Stunden wird die erste auf die profaische Latinität durch Lesung guter Auctorum und Exercitia stili gewandt, von IV. *sup.* an wöchentlich auch 1 Stunde die Oratorie vorgetragen, und in I. und II. *sup.* nebst kurzer Abhandlung der Logie, zuweilen Disputirübungen angestellt. In die andre Stunde fällt die lateinische Poesie, dazu von *Class. IV. inf.* der Anfang gemacht, von III. *inf.* an auch die Römischen Alterthümer in gedachter Stunde mitgenommen werden. Zu diesen Stunden werden nach und nach erfordert: Langens lateinische Grammatic; Cellarii lib. memor.; Cornelius; Eutropius; Freyeri Colloquia Terent.; Ej. Oratoria; it. Fasciculus poem. lat.; Justinus; Julius Caesar; Curtius; Cellarii Antiquit. rom.; Virgilius; Ovidii libr. mist.; Ciceronis epist. ad fam.; it. Officia & Orationes Selectæ.
- (3) Von 10—11 wird mit denen aus denen obersten Classen, so Lust und Fähigkeit dazu zeigen, die Mathematick in 2 Classen nach Wolfs Auszug tractiret; in 4 andern aber die französische Sprache, welche aber, wegen mancher Umstände bey uns keine andere als die im Lateinischen zum wenigsten bis IV. *inf.* kommen sind, anfangen können. Nasser der Gramaire (von Parrot) wird gebraucht: la Vie d'Ernest le pieux; Ouvrage de six jours; la science du monde; lettres de Bussy par D. E. C. und Amusemens philolog. Es wird auch in dieser Stunde mit andern eine *Lection curforia* einiger lateinischen Auctorum in 3 verschiedenen Classen vorgenommen, und in solchen auch einige Zeit auf die teutsche Orthographie gewandt; in einer besondern sogenannten Fundamentalklasse aber sucht man den Versäumten möglichst nachzuhelfen. Zur Uebung in

in der Vocalmusik findet sich endlich in 3 verschiedenen Classen in eben dieser Stunde Gelegenheit.

(4) Von 2 — 3 wird die Historie in 2 Classen, in 3 andern aber die Geographie (nebst kurzem Unterricht von der Heraldie und Vorbereitung zur Universalhistorie) tractiret. Man bedienet sich des Freyerischen Lehrbuchs. Die aus den untern Classen lesen um diese Zeit einige der vorbenannten lateinischen *Auctorum* durch; und zur Übung in der Calligraphie ist für die, so dieselbe in den ordentlichen Schreibclassen nicht treiben können, eine außers-ordentliche Classe in dieser Stunde angelegt.

(5) Von 3 — 4 wird die griechische Sprache in 8 Classen tractiret. In den beyden obersten wird Gesneri Chrestom.; Herodiani histor.; Freyeri Fasc. poem. græc. und Sel. cap. græca; nebst dem Neuen Testament, in den übrigen Classen aber dieses allein tractiret, und bedienet man sich dabey der hier edirten erleichterten Grammatic. Einige aus den obern Classen lesen in dieser Zeit lateinische *Auctores*, als Plinii Epp.; Lactantium; Florum; Sallustium etc. womit man abzuwechseln pflegt. In 3 Classen wird die Calligraphie getrieben.

(6) Von 4 — 5 sind 6 Classen zum Hebräischen; dazu aber erst von denen, so im Lateinischen IV. infer. erreicht, der Anfang gemacht wird, so wie ins Griechische keine aus den 2 untersten lateinischen Classen gesetzt werden. Im Hebräischen werden gebraucht; Steinersdorffii Grammat.; Pentateuch.; Bibl. ebr. und in I. und II. auch J. D. Michaelis Anleitung zur Accentuat. Sonst ist auch in dieser Stunde eine dergleichen extraordinaire lateinische Classe, als vorhin N. 5. beschrieben ist. Zur Arithmetik sind 5 Classen, wobey man sich des Rechenbuchs D. N. Crusii bedienet.

Schließlich kann man nicht unerinnert lassen, wie bey aller angewandten Bemühung der Lehrenden das verhältnismäßige Zunehmen vieler Schüler von ihnen selbst, unter andern durch die öftern ohne Noth angestellten und verzögerten Reisen, sehr gehindert zu werden pflege. Und da dergleichen nachtheilige Unterbrechung von den Jhrigern nur allzu leicht verstatet und veranstaltet wird; so werden diese insonderheit gebeten, hierinn auf das wahre Beste der Kinder billige Rücksicht zu nehmen, auch mehr, als bisher oftmals geschehen, möglichst dahin zu sehen, daß sie nicht, zu ihrem eigenen und des Publici offenkundigen Nachtheil, zu früh z. E. aus Cl. II. oder wol gar III. der Schule entnommen, und unreif auf die Academie geschickt werden. Die Schüler dürfen sich übrigens nicht befremden lassen, wenn man bey der Translocation auf solche von ihnen causirte Unterbrechung mit Rücksicht nimmt, auch aus andern guten, zu ihrem Besten zielenden Considerationen, die, besonders von denen aus der Nähe gebürtigen, verlangten Fest-Reisen nicht gestattet.



II.

Die Kosten, welche erfordert werden, jemanden hier
auf der Schule zu halten, hat man nach folgenden
4 Fällen ohngefehr berechnet:

Erster Fall.

| | Rthlr. | Gr. |
|---|--------|-----|
| Für den Tisch à 1 Rthlr. | 13 | — |
| Stube à 4, nebst Holz, Licht, Aufwartung und Führung der Rechnung | 3 | 20 |
| Information — — — | 3 | 12 |
| Bette — — — | 1 | — |
| Wäschgeld — 18 Gr. bis | 1 | — |
| Schuhputzen — — — | — | 5 |
| Reinigung — — — | — | 4 |
| Zum wöchentl. Extragelde à 6 Gr. — — — | 3 | 6 |
| Summa 23 | 23 | |

Dritter Fall.

| | Rthlr. | Gr. |
|--|--------|-----|
| Den Tisch à 14 Gr. gerechn. | 7 | 14 |
| Stube à 8, nebst Holz, Licht, Aufwartung und Führung der Rechnung. | 1 | 22 |
| Information — — — | 1 | 12 |
| Bette — — — | 1 | — |
| Wäschgeld — 14 Gr. bis | — | 18 |
| Schuhputzen — — — | — | 5 |
| Reinigung — — — | — | 4 |
| Zum wöchentl. Extragelde à 3 Gr. — — — | 1 | 15 |
| Summa 14 | 18 | |

Anderer Fall.

| | Rthlr. | Gr. |
|---|--------|-----|
| Den Tisch zu 18 Gr. gerechn. | 9 | 18 |
| Stube à 4, nebst Holz, Licht, Aufwartung und Führung der Rechnung | 3 | 20 |
| Information — — — | 1 | 12 |
| Bette — — — | 1 | — |
| Wäschgeld — 16 Gr. bis | — | 20 |
| Schuhputzen — — — | — | 5 |
| Reinigung — — — | — | 4 |
| Zum wöchentl. Extragelde à 4 Gr. — — — | 2 | 4 |
| Summa 19 | 11 | |

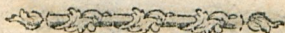
Vierter Fall.

| | Rthlr. | Gr. |
|---|--------|-----|
| Für den Mittagstisch zu 9 Gr. | 4 | 21 |
| Stube à 8, nebst Holz, Licht, Aufwartung und Führung der Rechnung | 1 | 22 |
| Information — — — | 1 | 12 |
| Bette — — — | 1 | — |
| Wäschgeld — 12 Gr. bis | — | 16 |
| Schuhputzen — — — | — | 5 |
| Reinigung — — — | — | 4 |
| Zum wöchentl. Extragelde à 2 Gr. — — — | 1 | 2 |
| Summa 11 | 10 | |

Anmerkungen.

- 1) Außer diesen gewissen und beständigen Kosten, zahlet ein Schüler bey seiner Ankunft 12 Gr. zur Schul-Bibliothek, 16 Gr. dem Hause, und der Deconomie, wenn er am 1 Rthlr. speiset, 16 Gr. vom 18 Gr. Tisch 12 Gr. und vom 14 und 9 Gr. Tisch 9 Gr. ein für allemal zum Antritt. Auch wird um Weihnachten für Licht in den Schul-Classen 2 Gr. und dem Traiteur als ein Tischgeschenk von den 2 ersten Tischen 4 Gr. und den beyden letzten 2 Gr. gegeben.
- 2) Wegen des hohen Preises mancher Bedürfnisse, ist man genöthiget gewesen, auf beständig dem Traiteur an den Tischen eine Zulage von einer Woche aufs Vierteljahr zu accordiren, daß z. E. für den 1 Rthlr. Tisch noch quartaliter 1 Rthlr. mehr bezahlet wird, als im obigen Verzeichniß der Kosten angerechnet worden. Es ist aber diese Zulage in vorstehender Tabelle von den Kosten, nicht mit eingerechnet, um die bekannte und gewöhnliche Benennung der Tische nicht verändern zu dürfen. So hat es auch die Noth erfordert, in dem Winter halbh Jahre eine geringe Zulage zur Stuben-Mieth zu nehmen: welche alle Vierteljahre auf einer Stube wo 4 wohnen 1 Rthlr. wo 8 wohnen 12 Gr. und auf einer Stube wo 12 wohnen 8 Gr. für einen jeden beträgt.
- 3) Es ist nothwendig, daß die zur Verpflegung der Kinder erforderlichen Gelder alle Vierteljahr gehörig pränumerirer, und wenigstens die Hälfte in gutem wichtigen Golde, den Louis d'or à 5 Rthlr. und den Ducaten à 2 Rthlr. 20 Gr. gerechnet, eingeschickt werden, weil man bey ermangelnder Vorauszahlung nicht im Stande ist, das Beste der Kinder so zu besorgen, als man es wünschet, da die hiesige Verfassung es keinesweges verstatet, viele und große Vorschüsse zu thun. Zu dem Ende werden allemal zu Anfange des letzten Monaths in einem jeden Vierteljahr die Rechnungen geschlossen, und mit der Namens-Unterschrift des jeko hiezu bestellten Inspectoris Gottlieb Friedrich Stoppelberg, an alle wertheften Eltern und Vormündere versendet, damit bey dem Ende des Quartals die neue Pränumeration gewiß eingeschickt werden kann.
- 4) Die Erfahrung hat es oft gelehret, wie viel Unordnungen daraus entstehen, wenn die Gelder an die Kinder, oder andere Fremde, geschicket werden, daher man, zu Verhütung alles Schadens, angelegentlich bitten muß, diese Gelder an niemand anders, als den genannten Inspect. Stoppelberg, zu adressiren, der hierüber sowol, als wegen der übrigen Angelegenheiten der Kinder, die nöthige Correspondence besorgen wird.

5) Weil



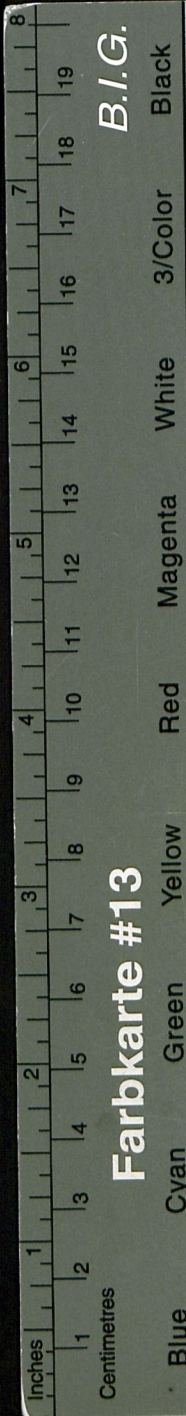
- 5) Weil es auch vielen Nachtheil verursacht, wenn denen Kindern, ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten, heimlich Geld mitgegeben, oder geschicket wird; so siehet man sich genöthiget, solches gänzlich zu verbitten, um so mehr, da ja den Kindern auch außerordentliche Discretionen auf Verlangen der Eltern, nie versagt werden, und man auf die Anwendung des Geldes besser zu merken im Stande ist.
- 6) Ausser dem oben berechneten finden sich nun noch mancherley Ausgaben, die nicht vorher bestimmt werden können, z. E. für Kleidung, Bücher, und andere Nothwendigkeiten; so können aber auch verschiedene Posten wegfallen, wenn Schüler ihre eigenen Betten haben, und die Wäsche von Hause aus besorget wird; daher hierauf in Bestimmung der Pränumeration mit zu sehen ist, welche bey solchen Umständen mehr oder weniger beträgt. Ueberhaupt aber muß man bitten, gleich bey Hersendung der Kinder deutlich zu bestimmen, wie hoch der Aufwand seyn soll, und wie viel den Kindern auf Rechnung verabsolget werden kann, indem sonst nichts ohne ausdrückliche schriftliche oder mündliche Erlaubniß der Eltern oder Vormünder gekauft wird, wenn es nur von einiger Erheblichkeit ist. Wenn es aber nöthig ist, daß Kinder neue Kleidungs-Stücke bekommen, so erbittet man sich den Betrag dieser Ausgabe gleichfals pränumerando, weil die Handwerksleute auf dem Waisenhanse gleich baare Zahlung bekommen, und man sich auch hier auf das beziehen muß, was Not. 3. vom Vorschuß gemeldet ist. Gleichfalls wird auch zuvörderst die Einwilligung der werthesten Eltern verlangt, wenn das Accommodiren der Haare, Information auf dem Clavier, oder sonst zur Bequemlichkeit allein dienende Sachen, von den Kindern gefordert werden.
- 7) Durch das in allen 4 Fällen ange setzte Extrageld wird das verstanden, was etwa die Eltern den Kindern wöchentlich zum Frühstück, Thee und sonstiger Erquickung bestimmen wollen. Es bleibet dieses aber in allen Fällen willkürlich, und dem Gutbefinden der Eltern anheim gestellt. Doch ist es gut, wenn auch dürftige Kinder etwas, und zwar an Gelde bekommen, weil sie sonst leicht in Unordnung gerathen; wie es im Gegentheile auch Schaden thut, wenn den Kindern, besonders wenn sie alle Beneficia genießen, so viel accordiret wird, daß sie dafür an einem geringen Geldtrische speisen, und doch noch zur Nothdurft genug übrig behalten könnten; deshalb werden nach hiesiger Einrichtung keinem, der beneficia geniehet, mehr als 4 Gr. wöchentlich gereicht, wenn gleich ein mehreres von den Eltern verlangt würde, oder die Kinder müssen sich der beneficiorum begeben, wenn selbige den Eltern zu schlecht sind, und sie einen größern Aufwand machen können.

- 8) Zu einer Erleichterung für Dürftige ist der 4te Fall nur auf den Mittagstisch eingerichtet, da denn der freye Abendtisch gehörig gesucht werden muß. Weil aber eine festgesetzte Anzahl an diesem Tische speiset, so müssen die Ankommende, die diesen Fall wählen, sich gefallen lassen, so lange den 14 Gr. Tisch zu nehmen, bis eine Stelle am Abendtische leer wird.
- 9) Denen Aermern hat man gesucht durch eine Theilung dieses Tisches zu Hülfe zu kommen; so daß Kinder, welche sonst den völligen Freytisch sich erbeten haben, an dem ordentlichen 14 Gr. Tische 4 oder 3 Tazge in der Woche speisen können, da sie im ersten Fall 5 Gr. und im andern 4 Gr. wöchentlich zahlen.
- 10) Abgleich den Dürftigen durch Ertheilung des freyen Tisches und Schutze nach Möglichkeit gedienet wird, so müssen doch solche beneficia vorher ordentlich gesucht werden, weil die einmal gemachte Grenzen es nicht verstatten, allen solche Wohlthat zufließen zu lassen, die darum bitten, auch wol manche nach Beschaffenheit der Umstände es sich müssen gefallen lassen für Geld zu speisen, bis an den Frey-Tischen Stellen leer werden: wie denn auch bey dem Genuß der beneficiorum billige Rücksicht auf den Fleiß und die Ausführung der Kinder genommen wird, und die, welche hierinn nicht gute Hoffnung geben, sich selbst der erhaltenen Wohlthaten wieder verlustig machen.
- 11) Wegen der Stube muß man noch anzeigen, daß die Wahl einer Stelle à 4 nicht eben an den ersten und 2ten Fall gebunden, sondern etwas willkührliches sey, so daß Kinder, die am 14 Gr. Tisch speisen, wenn Raum ist, und sie das gehörige erlegen, ebenfalls auf einer Stube à 4 wohnen können. Jedoch wird keinem, der beneficia genießet erlaubt seyn, sich eine Stube à 4 zu wählen.
- 12) Waschgeld wird gezahlet, nachdem die Kinder viel oder wenig Wäsche gebrauchen, und selbige leichte oder mühsam zu waschen ist: es ist also der angesetzte Preis im Verzeichniß der Kosten veränderlich, nach Beschaffenheit dieser Umstände.
- 13) Weil auch für die Kinder höchst nachtheilig befunden wird, wenn sie viele Bekantschaft in der Stadt haben, und aus solcher Ursache zu oft die Erlaubniß suchen, in die Stadt zu gehen; so muß man bitten, hierinn, zum Besten der Kinder, alle mögliche Einschränkung zu machen, und es denen Vorgesetzten der Kinder nicht zu verdenken, wenn selbige sich vorbehalten, mit solcher Erlaubniß schlechterdings nach Befinden des Vortheils oder Schadens der Kinder zu verfahren.

- 14) So ist auch nach hiesiger Verfassung, für die Recreation und nöthige Leibesbewegung der Kinder hinlänglich gesorget, daher leiden es die Umstände nicht, daß die Kinder zu anderer Zeit, und in Gesellschaft Fremder, eine Motion verlangen, indem selbst bey solchen Fällen, da die Gesundheitsumstände eine stärkere und öftere Bewegung erfordern, die Einrichtung getroffen ist, daß solches unter guter Aufsicht und sicherer Begleitung geschehe.
- 15) Wenn es sich zuweilen trifft, daß Kinder bey dem Abgehen von der Schule etwas auf Rechnung Schuld bleiben, und dafür ihre Sachen zum Pfande lassen; so muß man bitten, uns mit langer Aufbewahrung solcher Sachen nicht zu beschweren, weil man sonst sich gedrungen findet, längstens nach Verfließung eines Jahres, solche Sachen zu verkaufen, und sich bezahlt zu machen, ehe sie durch die Länge der Zeit verderben, und unbrauchbar werden.
- 16) Es ist nothwendig, daß die Kinder gedoppelte Kleidung haben, damit sie selbige gehörig wechseln, auch in vorkommenden Fall sie repariren lassen können, ohne deshalb die Schule versäumen zu dürfen. Wenn auch 2 Brüder oder mehr Kinder zugleich, hergeschickt werden; so müssen selbige allezeit besondere Betten haben, da nach hiesiger Einrichtung nicht 2, und noch weniger 3 in einer Bettstelle beisammen schlafen können.
- 17) Findet sich zuweilen in einer Rechnung etwas, so einer Erläuterung bedarf, so ist man hiezu jederzeit erbdig: nur ist zu dem Ende gut, wenn die Rechnungen mit einander verglichen werden, da sich manches erklärt. Wie denn besonders zu merken, daß die Ausgaben vor Waschen, Reinigung, Accommodiren, Schuhpuzen und Theewasser, dergleichen was die Kinder bey dem Verreisen am Tische gut behalten, erst in die Rechnung des folgenden Quartals kommen, weil die Rechnung einen Monath eher weggeschickt werden muß als die Berechnungen von diesen Dingen mit Gewißheit bestimmt werden können.
- 18) Schließlich erbittet man sich bey der Herkunft der Kinder jederzeit ein vollständiges Verzeichniß von allen Sachen, so sie mitbringen, damit hiernach die Revision angestellt werden könne.



x 3174797

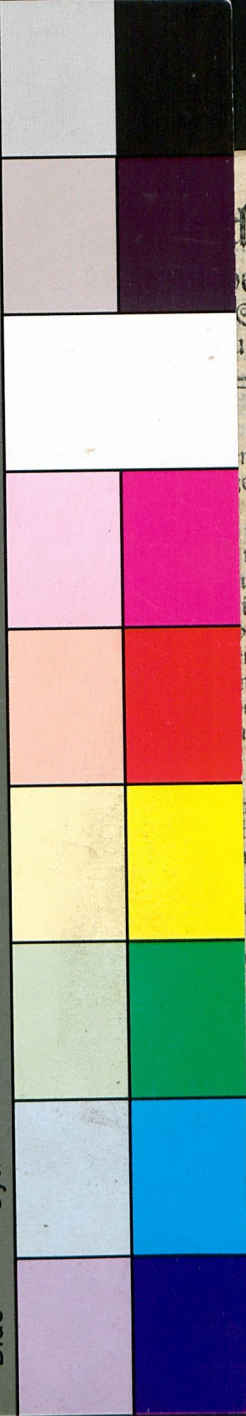


B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



richt,

ber Information un
Schule des Waisenhauses
i Halle.

Yb
3715

BIBLIOTHECA
I. PUBLI...
n öffentlichen Schulstunden, auch den
en Vätern, diener folgendes zur kurz-

sieben Stunden, nemlich Vormittags
von 2—5 bestimmt.

unden kann ein fleißiger Schüler nach
ihm zu nützlicher Beziehung der Univer-
sitätsstunden bey dieser Anstalt überflüssig
er Ueberhäufung als anderer Umstände
nd, gänzlich verboten werden müssen.

e Jahre, sogleich nach gehaltenem Früh-
Anfang des Apr. und Oct. von neuem
lernenden es am vortheilhaftesten ist,
ankommen.

af alle, welche die Schule allhier frequen-
halb vorher melden, weil es bey der star-
er oft am Plage gefehlet, diejenigen unter-
herkommen, daher solche Kinder auch
n, wenn sich kein Rath zu ihrem Unter-

et einer der Inspectorum, denen die Auf-
nähere Beforgung des Schulwesens bey
taue Prüfung an, wie weit sie es bereits
so sie zunächst allhier zu treiben haben,
solchem Zweck ein Privatexamen ange-
der Umstände schriftliche Specimina von
t er nach Beschaffenheit der Profectuum,
nzen Schule, jedem seine Lectionen und
jetzgedachten Untersuchung zufolge, oft
nnen, so daß z. E. ein Novitius, der zu
n angewiesen wird, im Griechischen oder
untern gesetzt werden muß. Bey der
nvertrauten kann man übrigens weder
uf einer andern Schule gehabt, und die
es, noch auf die zuweilen mitkommenden
Empfely-